



Benutzungsordnung für die Turn- und Festhalle Börtlingen

Inhalt

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Benutzung der Turnhalle	2
§ 3 Benutzungszeiten	2
§ 4 Schließzeiten	3
§ 5 Gebühren.....	3
§ 6 Aufsicht.....	3
§ 7 Übungsbetrieb	3
§ 8 Ballspiele	4
§ 9 Pflégliche Behandlung	4
§ 10 Mitbringen von Tieren	4
§ 11 Haftung	4
§ 12 Schlüssel	5
§ 13 Fundgegenstände	5
§ 14 Hausrecht; Verstöße gegen die Hallenordnung.....	5
§ 15 Widerruf	5
§ 16 Schlussbestimmungen.....	5
§ 17 Inkrafttreten.....	6

Die Gemeinde Börtlingen erlässt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.06.2022 für die Benutzung der Turnhalle in Börtlingen folgende Turnhallenordnung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Turn- und Festhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Börtlingen.
- (2) Diese Einrichtung steht in erster Linie dem lehrplanmäßigen Unterricht der Grundschule Börtlingen zur Verfügung. Darüber hinaus dient sie den örtlichen Organisationen und Vereinen zur Durchführung ihrer Proben, Übungsstunden und Veranstaltungen sowie sportlichen Volkshochschulangeboten im Rahmen der nachstehenden Regelungen. Veranstaltungen der Gemeinde haben in jedem Fall Vorrang.
- (3) Die Turnhalle kann ebenso für Festlichkeiten gemietet werden. Örtliche Veranstaltungen haben hierbei Vorrang.

§ 2 Benutzung der Turnhalle

- (1) Für die Hallenbenutzenden ist über die Belegung von Trainingszeiten ein Dauerbelegungsplan erstellt, der nur von der Gemeinde nach Rücksprache mit den Belegenden geändert werden kann. Veränderungen beim Belegungsplan sind umgehend zu melden.
- (2) Wettkämpfe und Veranstaltungen (auch ohne Zuschauende) dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Gemeinde durchgeführt werden. Die Genehmigung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Sie ist mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeinde einzuholen.
- (3) Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge auf die Durchführung einer Veranstaltung o.ä. vor, haben die ortansässigen Vereine oder Organisationen Vorrang. Im Übrigen ist die Reihenfolge des Eingangs maßgebend. Ein Anspruch auf Berücksichtigung besteht nicht.
- (4) Die den einzelnen Gruppen bzw. Vereinen zugewiesenen Übungs- oder Trainingsstunden sind räumlich und zeitlich genau einzuhalten.
- (5) Mit Ausnahme von besonders genehmigten Veranstaltungen muss das Gebäude bis spätestens 23.00 Uhr geschlossen werden.
- (6) Bei Vermietungen muss die Halle am Folgetag bis 12:00 Uhr besenrein verlassen werden.
- (7) Dekorationen, Aufbauten und Ähnliches dürfen nur mit Einwilligung der Gemeindeverwaltung angebracht werden. Zur Ausschmückung und Dekoration dürfen nur schwer entflammable Stoffe verwendet werden. Die Dekorationen sind so anzubringen, dass keinerlei Beschädigungen (Nagellöcher, Klebstoffreste u.ä.) auftreten können.
- (8) Die Verwendung von offenem Feuer oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigten oder verdichteten Gasen ist unzulässig. Das Abbrennen von Feuerwerk jeder Art ist in den Räumen nicht gestattet.

§ 3 Benutzungszeiten

- (1) Die Räumlichkeiten stehen Montag bis Sonntag von 8.00 Uhr bis 23.00 Uhr zur Verfügung.
- (2) Der Schulsport findet in der Regel montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 13:00 Uhr statt.

- (3) Die übrige Benutzungszeit steht im Rahmen dieser Benutzungsordnung den örtlichen Vereinen zu.

§ 4 Schließzeiten

- (1) Für sämtliche Belegungen stehen die Räumlichkeiten während der Schulferien nicht zur Verfügung. Für die Dauerbelegungen stehen die Räumlichkeiten außerdem an Samstagen und Sonntagen nicht zur Verfügung.
- (2) In Ausnahmefällen und nach gesonderter Genehmigung durch die Gemeinde Börtlingen können Regelungen abweichend zu Absatz 1 getroffen werden.

§ 5 Gebühren

Für die Benutzung der Sporthalle mit den Nebeneinrichtungen werden Gebühren erhoben, deren Höhe durch die Gebührenordnung Turnhalle in Anlage 1 dieser Benutzungsordnung festgesetzt sind.

§ 6 Aufsicht

Schulleitungen, Sportvereine und Interessensgruppen sind für eine fachkundige Aufsicht verantwortlich. Ihnen obliegt die Einhaltung der Turnhallenordnung durch die Benutzer, die Überprüfung der Sicherheit aller verwendeten Geräte oder Mobiliarteile und die ordnungsgemäße Lagerung nach Beendigung der Benutzung in den Geräte- oder Lagerräumen.

§ 7 Übungsbetrieb

- (1) Zum Übungsbetrieb darf die Sportfläche nur mit sauberen, gesondert mitzubringenden Sportschuhen, deren Sohlen nicht abfärben, betreten werden.
- (2) Die Sporthalle darf erst betreten werden, wenn der verantwortliche Übungsleiter, der mindestens 18 Jahre alt sein muss, anwesend ist. Ohne Verantwortlichen darf kein Übungsbetrieb stattfinden.
- (3) Der Übungsleiter hat sich vor dem Gebrauch der Geräte von deren ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen.
- (4) Die Sicherheit der Geräte ist durch die Übungsleiter laufend zu beobachten und zu überprüfen. Etwaige Schäden am Gebäude oder an Einrichtungen sind umgehend der Gemeinde Börtlingen zu melden.
- (5) Der Übungsleiter hat am Ende der Übungsstunde, nachdem er sich von der vollständigen Ordnung überzeugt hat, als Letzter die Halle zu verlassen.

§ 8 Ballspiele

Die in Turnhallen üblichen Ballspiele, insbesondere Basketball, Handball, Korbball, Volleyball usw. sind erlaubt, wenn Gebäude und Geräte nicht beschädigt werden. In der Turnhalle ist das Fußballspielen nur gestattet, wenn spezielle Hallenbälle verwendet werden.

§ 9 Pflégliche Behandlung

- (1) Bei den sportlichen Betätigungen sind Sauberkeit, Sicherheit und Disziplin ebenso wie verantwortliche Aufsicht und pflégliche Behandlung aller Räume, Geräte und sonstiger Einrichtungen Voraussetzungen für die Benutzung der Halle.
- (2) Die Turn- und Sportgeräte sind nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen und danach wieder an ihren Ort im Geräteraum zu schaffen. Auf Ordnung im Geräteraum ist zu achten.
- (3) Eingebautes und bewegliches Großgerät kann von den Sportvereinen genutzt werden. Die Benutzung von schuleigenem Kleingerät (Bälle, Keulen, Seile etc.) kann aus grundsätzlichen Erwägungen nicht gestattet werden.
- (4) Die Verwendung von chemischen Präparaten (Spray, Harz, etc.), die Spuren an der Einrichtung hinterlassen, ist nicht erlaubt.
- (5) Getränkeflaschen aus Glas dürfen aus Sicherheitsgründen während des Übungsbetriebs nicht in die Sporthalle gebracht werden.
- (6) Bei Benutzung der Duschräume ist auf die Einhaltung allgemein gültiger Verhaltensweisen, auf die pflégliche Behandlung der Einrichtung und auf einen sparsamen Wasserverbrauch zu achten.
- (7) Im gesamten Innenbereich gilt das öffentliche Rauchverbot.
- (8) Beim Verlassen der Turnhalle ist darauf zu achten, dass alle Lichter ausgeschaltet und die Türen und Fenster geschlossen sind.

§ 10 Mitbringen von Tieren

Das Mitbringen von Tieren ist grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Gemeindeverwaltung.

§ 11 Haftung

- (1) Die Benutzung der gesamten Sportanlage sowie der darin befindlichen Geräte und Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr des Nutzenden. Die Gemeinde Börtlingen haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die dem Nutzenden oder Teilnehmenden der Veranstaltung entstehen. Der Nutzende haftet für alle Schäden, die der Gemeinde oder Dritten aus Anlass der Benutzung der Sportanlage durch sie entstehen. Dies gilt insbesondere auch für Schäden, die Nutzende, sonstige Veranstaltungsteilnehmende und Zuschauende durch ordnungswidrige Benutzung der Sportanlage verursachen.

- (2) Für eingebrachte Sachen, insbesondere Sportgeräte, Kleidungsstücke, Wertsachen und dergleichen, bleibt die Gemeinde von der Haftung befreit.

§ 12 Schlüssel

Jeder Benutzende, der mit der Gemeindeverwaltung eine Vereinbarung zur Nutzung der Sporthalle abschließt, erhält einen Schlüssel für das Gebäude. Schlüssel dürfen nur von den ausgabeberechtigten Personen ausgehändigt werden. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Bei Verlust dieses Schlüssels sind der Gemeinde die Kosten zur Wiederherstellung der Schließsicherheit des Gebäudes zu erstatten. Es wird empfohlen für solche Fälle eine private Versicherung (sog. Schlüsselverlustversicherung) abzuschließen.

§ 13 Fundgegenstände

Fundgegenstände sind unverzüglich bei der Gemeindeverwaltung Börtlingen abzugeben. Sie werden nach den hierfür geltenden Bestimmungen behandelt.

§ 14 Hausrecht; Verstöße gegen die Hallenordnung

Die Vertretenden der Gemeinde Börtlingen bzw. die mit der Überwachung Beauftragten sind berechtigt, die Einhaltung der Sporthallenordnung zu überwachen und Sporthallennutzenden bei Verstößen gegen die Hallenordnung aus der Sporthalle zu verweisen. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann die Gemeinde Börtlingen dem Hallenbenutzenden das Betreten der Sporthalle verbieten bzw. ihn von der künftigen Benutzung ausschließen.

§ 15 Widerruf

Die Gemeinde Börtlingen behält sich vor, das Nutzungsverhältnis zu widerrufen, wenn dies wegen der Benutzung der Halle für eigene Veranstaltungen oder aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlich wird.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Hallenordnung ist für alle Benutzende und Besuchende verbindlich. Jeder einzelne Teilnehmende verpflichtet sich mit Betreten der Turnhalle diese Bestimmungen einzuhalten.

- (2) Die Vereine/Benutzende sind verpflichtet, ihre Mitglieder auf die Turnhallenordnung hinzuweisen.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Die Benutzungsordnung wurde am 28.06.2022 vom Gemeinderat beschlossen. Sie tritt am 01.09.2022 in Kraft.
- (2) Schulleitung, Vereine und Gruppen sowie die für die Halle zuständigen Beschäftigten der Gemeinde und die Benutzenden der Sporthalle erhalten jeweils eine Ausfertigung dieser Ordnung.

Börtlingen, 29.06.2022
Gemeinde Börtlingen

gez.

Catenazzo
Bürgermeisterin

Anlage 1 zur Benutzungsordnung für die Benutzung der Turn- und Festhalle der Gemeinde Börtlingen:

Gebührenerhebung

Veranstaltungen Privatpersonen

Entschädigungssätze jeweils pro Veranstaltungstag:

Halle inkl. Vereinszimmer und Blauer Saal	400,00 €
Halle inkl. Vereinszimmer	270,00 €
Blauer Saal inkl. Vereinszimmer	180,00 €
Vereinszimmer mit Theke ohne Hallenmietung	100,00 €
Küche	100,00 €
Umkleide- u. Duschräume	50,00 €

Veranstaltungen örtlicher Vereine und Gruppen

Entschädigungssätze jeweils pro Veranstaltungstag:

Halle inkl. Vereinszimmer	100,00 €
Mehrzweckraum (blauer Saal)	80,00 €
Vereinszimmer mit Theke ohne Hallenmietung	30,00 €
Küche	50,00 €
Umkleide- und Duschräume	30,00 €

Bei allen Gebühren handelt es sich um Brutto-Beiträge. Sollte die Gebühr umsatzsteuerpflichtig sein oder werden, sind diese im Mietbetrag inkludiert.